
Interpellationen Büchel-Oberriet vom 23. April 2007 und vom 4. Juni 2007

Auswirkungen der Diskussionen um Markus Rauh auf die St.Galler Kantonalbank sowie die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. September 2007

Roland Büchel-Oberriet glaubt, dass Markus Rauh für die St.Galler Kantonalbank (SGKB), deren Verwaltungsrat er bis im April dieses Jahres angehörte, sowie für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG), deren Verwaltungsrat er präsidiert, ein Risiko darstellte. Er möchte deshalb wissen, welche Folgerungen die Regierung daraus zieht und stellt zu den beiden Institutionen selbst verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

1. Der Interpellant macht in allen drei Vorstössen umfangreiche Darlegungen, die mehrheitlich tendenziös sind und die offensichtlich nur darauf abzielen, Markus Rauh zu diffamieren. Viele Aussagen grenzen an Ehrverletzung. Es kommt hinzu, dass Sachverhalte, die mit der SGKB oder der Genossenschaft KTSG nicht im Geringsten etwas zu tun haben, mit diesen in Verbindung gebracht werden. Damit betreibt der Interpellant auch diesen Institutionen gegenüber Rufschädigung. Die Regierung distanziert sich von diesen Darlegungen in aller Form. Sie verzichtet, darauf näher einzugehen, obwohl es eigentlich einiges richtig zu stellen gäbe.
2. Sowohl bei der SGKB als auch bei der Genossenschaft KTSG handelt es sich um selbständige Institutionen, die nicht dem Weisungsrecht der Regierung unterstehen und die für ihr Handeln und ihre Funktionsfähigkeit in erster Linie selber verantwortlich sind. Der Verwaltungsrat der SGKB hatte im Zusammenhang mit der vor Jahresfrist gegen den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten der Swisscom angestregten Untersuchung wegen Insiderverdacht seine Verantwortung wahrgenommen und die Frage der Notwendigkeit eines Rücktritts von Markus Rauh aus dem Verwaltungsrat der SGKB an einer speziell einberufenen Sitzung eingehend beraten. Er kam nach sorgfältiger Abwägung zum Schluss, dass für einen solchen Rücktritt keine Notwendigkeit bestand. Bei seinen Erwägungen zog der Verwaltungsrat auch ein mögliches Reputationsrisiko für die SGKB in Betracht. Die spätere Einstellung des Strafverfahrens gegen Markus Rauh und die Reaktionen in der Öffentlichkeit in der Zeit seit letztem Herbst zeigen, dass die damalige Einschätzung des Verwaltungsrates der SGKB zutreffend war.
3. Dass die eidgenössische Bankenkommission (EBK) das Verfahren gegen die SGKB eingestellt hatte, ist ein Zeichen dafür, dass auch sie das Verhalten von Markus Rauh nicht als gravierend betrachtete und keinen Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten sah. Mit dem Ablauf der Amtsdauer von Markus Rauh wäre das Verfahren zudem ohnehin gegenstandslos geworden. Die SGKB hatte als unmittelbar Betroffene keinen Anlass, sich gegen den Einstellungsentscheid zu wehren. Erst recht nicht Sache der Regierung kann es sein, in ein Rechtsverfahren der EBK einzugreifen.
4. Es ist ein erklärtes Ziel, dass der Verwaltungsrat der SGKB nicht nach politischen Kriterien zusammengesetzt wird. Wie bei Publikums-Aktiengesellschaften üblich, unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung entsprechende Wahlvorschläge, wenn Mitglieder

des Verwaltungsrates ersetzt werden müssen. Soweit die fachliche Qualifikation und die persönliche Integrität der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht bestritten sind, besteht für die Regierung kein Anlass, in ihrer Rolle als Vertreterin des Mehrheitsaktionärs Kanton entsprechenden Wahlanträgen die Zustimmung zu verweigern. Im Übrigen ist die Regierung durch eines ihrer Mitglieder kraft Gesetz im Verwaltungsrat der SGKB vertreten. Dies ermöglicht dem betreffenden Mitglied einen direkten Einblick in die Geschäftsführung der Bank. Der Regierung selbst stehen grundsätzlich jedoch keine weiter gehenden Rechte zu, als sie für jeden Aktionär gelten. Wie jede andere Bank untersteht die SGKB der Aufsicht der EBK nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Die EBK prüft, ob die Bank die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäss Bankengesetz erfüllt und ob ihre Organe eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleisten. Nach Art. 11 des Kantonalbankgesetzes ist die Regierung zuständig für den Vollzug von Anordnungen der EBK. Solche sind jedoch im Fall von Markus Rauh wie erwähnt nie ergangen.

5. Was die Massnahmen der SGKB zur Verhinderung von Fehlgriffen, wie sie bei der Zürcher Kantonalbank vorgekommen sind, betrifft, wird auf die Antwort der Regierung vom 3. Juli 2007 auf die Interpellation 51.07.48 «Ethik-Grundsätze der St.Galler Kantonalbank» verwiesen. Die SGKB verfügt über ein funktionierendes internes Kontrollsystem.
6. Zwischen der Kursentwicklung der Kantonalbank-Aktien und der Ankündigung des Rücktritts von Markus Rauh auf die Generalversammlung vom April dieses Jahres besteht kein Zusammenhang. Für die Kursschwankungen waren andere Faktoren verantwortlich (insbesondere Bekanntgabe des Jahresergebnisses 2006 und der vorgesehenen Gewinnverwendung der SGKB). Dies ergibt sich übrigens schon aus dem Umstand, dass der Rücktritt von Markus Rauh aus dem Verwaltungsrat nicht erst am 14. Februar 2007 bekannt gegeben wurde, sondern schon an der Generalversammlung vom April 2006 absehbar war, nachdem seine Wiederwahl damals lediglich für ein Jahr erfolgte. Der Rücktritt erfolgte also planmässig.
7. Der Börsenkurs der Aktie der SGKB liegt aktuell bei rund Fr. 520.–. Dies entspricht einer Marktkapitalisierung von rund 2,9 Mrd. Franken (rund 5,6 Mio. Aktien im Umlauf). Der Kanton besitzt 3'055'777 Aktien. Davon beziehen sich 2'842'448 Aktien auf den gesetzlichen Pflichtanteil und 213'329 Aktien auf den veräusserbaren Teil. Ausgehend von einem Kurswert von Fr. 520.– je Aktie ergibt sich für den Kanton ein Vermögenswert von rund 1,6 Mrd. Franken. Davon sind 3,8 Prozent oder rund 60 Mio. Franken veräusserbar. Der gesamte Vermögenswert verkörpert Volksvermögen. Seine Verfügbarkeit ist jedoch aufgrund des Kantonalbankgesetzes eingeschränkt: Der Pflichtanteil kann nicht veräussert werden, und allfällige Erlöse aus der Veräusserung der übrigen Aktien sind der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zuzuweisen. In diesem Sinn ist es nicht möglich, den Steuerzahler direkt am Vermögen bzw. einer Vermögensvermehrung partizipieren zu lassen. Der Steuerzahler profitiert jedoch von den Dividendenzahlungen der SGKB, den Ablieferungen zur Abgeltung der Staatsgarantie sowie den Steuern, welche die SGKB zu zahlen hat.
8. Was die ergänzenden Fragen zur Genossenschaft KTSG betrifft, kann festgehalten werden, dass die Jahresrechnung des 38. Geschäftsjahres (1. August 2005 bis 31. Juli 2006) einen Aufwand von rund 34,5 Mio. Franken ausweist. Darin enthalten sind Aufwendungen von rund 2,6 Mio. Franken für die St.Galler Festspiele. Der Kanton leistete im Jahr 2006 gestützt auf den Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen Beitrag von 12,06 Mio. Franken. Der Beitrag der Stadt St.Gallen betrug 8,62 Mio. Franken. Aufgrund des II. Nachtrags zum Grossratsbeschluss beträgt der Beitrag des Kantons ab dem Jahr 2007 rund 13,14 Mio. Franken, jener der Stadt St.Gallen rund 9,4 Mio. Franken. Der Beitrag des Kantons wird zu 60 Prozent aus dem Lotteriefonds und zu 40 Prozent aus dem ordentlichen Haushalt finanziert.

9. Kanton und Stadt St.Gallen stehen in einem harten Wettbewerb der Standorte. Das Profil und die Wettbewerbsfähigkeit eines Standortes definieren sich massgebend über die Lebensqualität und das Image einer Region. Das Kulturangebot spielt dabei eine wichtige Rolle. Dies gilt in besonderem Mass auch für die Kantonshauptstadt. Konzert und Theater St.Gallen nehmen hier eine wichtige Stellung ein. Der Staat kann die kostspielige Aufgabe der Kulturförderung nicht alleine tragen. Privaten Mäzenen, Stiftungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen kommt ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. Die Genossenschaft KTSG ist ein herausragendes Beispiel einer erfolgreichen partnerschaftlichen Kulturförderung von öffentlichen und privaten Händen.

Die Generalversammlung der Genossenschaft KTSG hat Markus Rauh auf den 1. Dezember 2000 das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates anvertraut. Die Wahl hat sich als Glücksfall erwiesen. Dank dem Weitblick und der Integrationskraft von Markus Rauh ist es gelungen, die Partnerschaft von privater und öffentlicher Kulturförderung aufzubauen und nachhaltig zu festigen. Die Genossenschaft steht auf einer soliden finanziellen Basis und hat den Spielraum für Innovationen, die für die Entwicklung der Institution entscheidend sind.